

2. Aus der Integrationsverhinderungsbehörde Berlin

2.1 Sachbearbeiter hinter Panzerglas

Dienststelle Nöldnerplatz. Das Gebäude ist baulich heruntergekommen, und die Sachbearbeiter verschanzen sich - bundesweit einmalig - allen Bemühungen um „Kundenorientierung“ zum Trotz hinter Panzerglas. Die „Kunden“ werden während der Vorsprache in einen vor die Scheibe montierten Glaskäfig gesperrt. Wegen des Panzerglases muss man sich anschreien, was die Aggressivität auf beiden Seiten fördert. Da die Glaskäfige sich im Warteraum befinden, bekommen gleich auch alle übrigen Wartenden mit, worum es geht - von Datenschutz keine Spur. Dafür gibt es nirgends Namensschilder, so dass man nicht weiss, mit welchem Sachbearbeiter man gesprochen hat - Datenschutz der besonderen Art?

2.2 Bleiberecht ohne Arbeitserlaubnis?

Besonders restriktiv legt die Berliner Ausländerbehörde das Arbeitserlaubnisrecht aus. Die Behörde erklärt Flüchtlingen, die nach bis zu 10jährigem Asylverfahren ein auf Dauer angelegtes Bleiberecht in Form einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§§ 23, 23a, 25 III - V AufenthG) erhalten, sie müssten weitere vier Jahre warten, bis sie auch eine Arbeitserlaubnis bekommen.

Dabei regelt die zum Zuwanderungsgesetz vom Wirtschaftsministerium erlassene „Beschäftigungsverfahrensverordnung“ in § 9, dass Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach mindestens vierjährigem erlaubten oder geduldeten Voraufenthalt auch eine Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art erhalten. Entgegen der Praxis in allen anderen Bundesländern und der Kommentierung zum AsylVfG wollte Berlin jedoch Asylverfahrenszeiten nicht auf diese vierjährige Wartefrist anrechnen.

Betroffen vom Berliner Arbeitsverbot für Bleibeberechtigte sind u.a. traumatisierte bosnische Flüchtlinge, die nach jahrelangem hin und her in Berlin erst jetzt eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, Flüchtlinge mit menschenrechtlichem Abschiebeschutz (drohende Folter, Todesstrafe, Gefahr für Leib und Leben, u.a.) sowie Flüchtlinge mit Bleiberecht aufgrund einer Härtefallkommissionsempfehlung. Pikant: im letzteren Fall hatte Körting den Betroffenen zur Bedingung gemacht, ihren Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit zu sichern. Wie das ohne Arbeitserlaubnis geht, bleibt sein Geheimnis...

Der Innensenator holte sich dafür jetzt einen Ruffel aus dem Bundeswirtschaftsministerium.

Nach diesen deutlichen Worten scheint man bei der Innenverwaltung jetzt einzulenken und auch Asylverfahrenszeiten auf der Vierjahresfrist anzurechnen.

Dem Land dürfte ein Millionenschaden entstanden sein, da die Betroffenen wegen der fehlenden Arbeitserlaubnis weiter auf Sozialleistungen angewiesen sind. Die Ausländerbehörde scheint das nicht weiter zu stören: Einem Flüchtling, der sofort anfangen könnte zu arbeiten und dazu die Arbeitserlaubnis benötigt, wurde jetzt ein Vorsprachetermin Ende Januar angeboten. Fragt sich, ob auch der Arbeitgeber so lange wartet...

Der Flüchtlingsrat hat jetzt den Innensenator aufgefordert, alle Betroffenen unverzüglich anzuschreiben und zu informieren, dass ab sofort bei der Ausländerbehörde ohne Terminvereinbarung (diese dauert bis zu 3 Monate!) die Arbeitserlaubnis in die Aufenthaltserlaubnis nachgetragen wird! Bei der anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis muss berücksichtigt werden, dass die Flüchtlinge noch keine Gelegenheit hatten, sich eine Arbeit zu suchen.

2.3 Arbeitserlaubnis - in Berlin für Jugendliche besonders restriktiv

- Verfahren zu globalen Zustimmung auch ohne konkretes Arbeitsangebot möglich -

Die Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art für Jugendliche mit deutschem Schulabschluss und Aufenthaltserlaubnis kann gemäß § 8 BeschVerfV auch ohne konkretes Arbeitsangebot erteilt werden. Die Arbeitsagentur muss im Einzelfall nicht beteiligt werden, da sie eine globale Zustimmung erteilen kann. Dies stellt die DA BeschVerfV Fassung August 2005 zu § 8 klar.

Ebenfalls ohne konkretes Arbeitsangebot kann gemäß § 9 BeschVerfV auch die Arbeitserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach mindestens 4jährigem gestatteten, geduldeten oder

erlaubtem Voraufenthalt erteilt werden. Die Arbeitsagentur kann auch hier eine globale Zustimmung erteilen und muss dann im konkreten Fall nicht mehr beteiligt werden.

Während das Verfahren zu globalen Zustimmung auch ohne konkretes Arbeitsangebot in Berlin bei Erwachsenen (§ 9 BeschVerfV) bereits seit März 2005 angewandt wird, weigert sich die Ausländerbehörde, bei Jugendlichen entsprechend zu verfahren. Angeblich liegt der Behörde die aktuelle DA BeschVerfV nicht vor....

2.4 Arbeitserlaubnis in Berlin - Antragsformulare unter Verschluss

Anders als andere Formulare wird der „Antrag auf Arbeitserlaubnis“ nicht auf der Homepage der Berliner Ausländerbehörde veröffentlicht. Auf unsere Anregung, das Formular zu veröffentlichen, teilte man uns in einem freundlichen Schreiben mit, dies sei nicht möglich, das Formular bedürfe der Erläuterung im Rahmen eines Beratungsgesprächs. Ob auch der Arbeitgeber - der einen Teil des Formulars ausfüllen muss - vorgeladen und zur „Beratung“ in den Glaskäfig (siehe oben) gesperrt wird, sagte man uns nicht.

Die Praxis sieht anders aus: Arbeitsuchenden, die nach dem Formular fragen, wurde erklärt, sie müssten einen „Vorvertrag“ für die beabsichtigte Tätigkeit vorlegen. Erst dann könne Ihnen das Formular ausgehändigt werden, das dann wiederum der Arbeitgeber ausfüllen muss, worauf der Antragsteller ein drittes Mal bei der Ausländerbehörde vorsprechen muss, die erst dann den Vorgang an die Arbeitsagentur geben kann. Frühestens bei der vierten Vorsprache könnte dann die Arbeitserlaubnis erteilt werden. Wenn Sachbearbeiter klagen, sie seien „überlastet“, wissen wir, woran das liegt.

Wir haben jetzt eine eingescannte Fassung des Formulars auf unserer Homepage veröffentlicht, wissen aber nicht, ob es sich dabei auch um die jeweils aktuelle, optimal erläuterte Fassung handelt.